



Habilitationsordnung

der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften, der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften und der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau der Technischen Universität Clausthal vom 22. Dezember 1997 (Nds. MBl. Nr. 5/1998, S. 175), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 15. Juli 2008 (Mitt. TUC 2008, Seite 247)

§1

Bedeutung der Habilitation

Die Fakultäten der Technischen Universität Clausthal führen Habilitationen in den von ihnen vertretenen Fächern durch, soweit sie in diesen universitären Master-, Diplom- oder Magisterstudiengängen oder diesen entsprechenden Studiengängen, die mit einem Staatsexamen abschließen, anbieten. Die Habilitation dient dem Nachweis herausgehobener Befähigung zu selbstständiger, wissenschaftlicher Forschung und zu qualifizierter selbstständiger Lehre. Durch die Habilitation wird die Venia legendi für das angestrebte Fachgebiet erworben. Die oder der Habilitierte ist berechtigt, den Titel "Privatdozentin" oder "Privatdozent" zu führen und kann den Doktorgrad mit dem auf die Habilitation hinweisenden, nachgestellten Zusatz "habil." führen. Die Privatdozentur berechtigt zur selbstständigen Lehre an der Technischen Universität Clausthal, ohne dass hierdurch ein Beamten- oder Arbeitsverhältnis und ein Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung begründet wird. Die geplanten Lehrveranstaltungen sind mit dem zuständigen Dekanat abzustimmen und rechtzeitig anzuzeigen. Im Übrigen richtet sich ihre oder seine Rechtsstellung nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Voraussetzungen der Habilitation

- (1) Die Zulassung zur Habilitation setzt eine Promotion oder den Nachweis einer gleichwertigen Befähigung voraus. Bewerberinnen und Bewerber mit einem gleichwertigen ausländischen Grad müssen berechtigt sein, diesen im Inland zu führen.
- (2) Die Zulassung zur Habilitation darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass ein Bedürfnis dafür besteht oder das Verfahren auf einem Vorschlag beruht. Zwischen der Abschlussprüfung des Promotionsverfahrens und dem Habilitationsgesuch sollen in der Regel mindestens zwei Jahre liegen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber wissenschaftlich auf dem Gebiet gearbeitet hat, auf dem sie oder er ihre oder seine Habilitationsleistungen zu erbringen beabsichtigt.
- (3) Die Bewerberin oder der Bewerber soll eine Prüfung abgelegt haben, die sie oder ihn befähigt, einen akademischen Beruf außerhalb der Hochschule auszuüben.

§ 3

Einreichung des Habilitationsgesuches

(1) Das Habilitationsgesuch ist bei der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät einzureichen. In dem Gesuch muss das Gebiet, auf dem die Bewerberin oder der Bewerber lehren und forschen will und ihre oder seine Habilitationsleistungen zu erbringen beabsichtigt, eindeutig beschrieben sein. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
2. urkundliche Nachweise der Voraussetzungen des § 2,
3. eine Habilitationsschrift oder mehrere in ihrer Gesamtheit gleichwertige qualifizierte wissenschaftliche Veröffentlichungen (kumulative Habilitation) in jeweils mindestens vier Exemplaren. Die Vorlage einer Gemeinschaftsarbeit als Grundlage für die Habilitation ist bei einer geeigneten Themenstellung, insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten zulässig; der einzelne Beitrag muss als individuelle wissenschaftliche Leistung i. S. von § 9 Abs. 1 NHG bewertbar sein,

4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der zum Druck angenommenen wissenschaftlichen Arbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers, von denen Abdrucke beizufügen sind,
5. eine verbindliche Versicherung darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Habilitationsschrift und die anderen wissenschaftlichen Arbeiten nur mit den darin angegebenen Hilfsmitteln angefertigt hat,
6. eine verbindliche Versicherung darüber, ob und an welcher Hochschule die Bewerberin oder der Bewerber bereits zum Habilitationsverfahren zugelassen wurde und ob ein solches Verfahren durchgeführt wurde,
7. ein polizeiliches Führungszeugnis,
8. eine Erklärung über das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers mit der Beziehung ggf. vorhandener Personal- und Prüfungsakten.

(2) Sämtliche Unterlagen - außer Urschriften und Zeugnissen, von denen die Fakultät Abschriften nimmt - gehen in das Eigentum der Hochschule über.

§ 4

Eröffnung des Habilitationsverfahrens und Zulassung zur Habilitation

(1) Nach Eingang des Habilitationsgesuches prüft die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät die Vollständigkeit der Unterlagen. Die Dekanin oder der Dekan trägt das Habilitationsgesuch auf der dem Eingang des Gesuches folgenden Sitzung der Fakultät vor. Die Fakultät prüft, ob das von der Bewerberin oder dem Bewerber genannte Fachgebiet für die Durchführung der Habilitation ausreichend vertreten ist. Sind diese Voraussetzungen i. V. m. § 1, Satz 2 nicht erfüllt, wird das Verfahren nicht eröffnet. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält einen entsprechenden Bescheid.

(2) Auf Grund der eingereichten Unterlagen und Prüfung der persönlichen Voraussetzungen beschließt die Fakultät die Bildung einer Habilitationskommission (Zulassung). Dieser gehören die Dekanin oder der Dekan und sechs weitere stimmberechtigte Mitglieder an, die aus dem Kreis der an der Technischen Universität Clausthal hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten oder hauptamtlich tätigen Habilitierten zu wählen sind. Dabei sind insbesondere die Mitglieder derjenigen Organisationseinheiten zu berücksichtigen, in denen das Fachgebiet liegt, das die Bewerberin oder der Bewerber in ihrem oder seinem Habilitationsgesuch benannt hat. Mit der Benennung der Habilitationskommission ist das Habilitationsverfahren förmlich eröffnet und die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen. Der Eröffnungsbeschluss wird hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält einen Zulassungsbescheid, in dem ihr oder ihm die Dekanin oder der Dekan auch die Zusammensetzung der Habilitationskommission mitteilt.

(3) Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Habilitationsgesuch vor Eingang des ersten schriftlichen Gutachtens zurück, so gilt das Verfahren als nicht eröffnet. Bei einer späteren Rücknahme gilt das Verfahren als erfolglos beendet.

§ 5

Habilitationsleistungen

(1) Für die Habilitation sind grundsätzlich folgende Leistungen zu erbringen:

1. eine Habilitationsschrift oder eine andere Leistung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3,
2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium,
3. eine öffentliche Probevorlesung im Rahmen einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung.

(2) Die Habilitationskommission kann ausnahmsweise bei Vorlage eines Antrages nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 auf die Vorlage einer Habilitationsschrift verzichten, wenn sie die bisher veröffentlichten wissenschaftlichen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers als einer

Habilitationsschrift (§ 6 Abs. 1) gleichwertig anerkennt. In diesem Fall ist eine ausführliche Zusammenfassung vorzulegen. Für das Anerkennungsverfahren gilt § 6 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Wird dem Antrag auf Erlass der Habilitationsschrift nicht stattgegeben, kann die Habilitationskommission der Bewerberin oder dem Bewerber für die Anfertigung einer Habilitationsschrift eine angemessene Frist vorschreiben; das Verfahren wird dann so durchgeführt, als ob die Bewerberin oder der Bewerber das erste Mal ein Habilitationsgesuch einreicht.

§ 6 Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung auf dem Gebiet darstellen, auf dem die Bewerberin oder der Bewerber später ihre oder seine Lehrbefugnis i. S. von § 1 Abs. 1 auszuüben beabsichtigt. Die Arbeit muss geeignet sein, die wissenschaftliche Erkenntnis zu fördern.

(2) Die Habilitationskommission begutachtet die Habilitationsschrift und sieht die vorgelegten anderen Arbeiten (§ 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4) durch. Hierzu wählt sie aus dem Kreis der an der Technischen Universität Clausthal hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten und hauptamtlich tätigen Habilitierten mindestens zwei Berichterstatterinnen und Berichterstatter aus. Ferner sind mindestens zwei hauptamtlich tätige Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten oder hauptamtlich tätige Habilitierte anderer wissenschaftlicher Hochschulen oder entsprechender wissenschaftlicher Institutionen als weitere Berichterstatterinnen und Berichterstatter hinzuzuziehen. Mit Zustimmung der Fakultät können in besonders gelagerten Fällen Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand und entpflichtete Professorinnen und Professoren, Berichterstatterinnen und Berichterstatter sein. Die Gutachten der Berichterstatterinnen und Berichterstatter müssen schriftlich erstellt werden. Alle Mitglieder der Habilitationskommission sind berechtigt, die Habilitationsschrift und die vorgelegten Arbeiten schriftlich zu begutachten. Ist eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter innerhalb von drei Monaten nicht in der Lage, ein Gutachten zu erstellen, so kann die Habilitationskommission an ihrer oder seiner Stelle eine andere Berichterstatterin oder einen anderen Berichterstatter wählen. Jede oder jeder zur Berichterstattung herangezogene Professorin oder Professor darf - soweit sie oder er nicht gleichzeitig Mitglied der Habilitationskommission ist - mit beratender Stimme am Fortgang des Habilitationsverfahrens teilnehmen; ihre oder seine Teilnahme oder Nichtteilnahme berührt nicht die Beschlussfähigkeit der Habilitationskommission.

(3) Auf Grund sämtlicher abgegebener Gutachten entscheidet die Habilitationskommission, ob die Habilitationsschrift den Anforderungen genügt. Die Annahme der Habilitationsschrift bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder der Habilitationskommission. Wird diese Zustimmung nicht erreicht, so gilt die Habilitationsschrift als abgelehnt und das Habilitationsverfahren ist erfolglos beendet.

§ 7 Vortrag und Kolloquium

(1) Nach der Annahme der Habilitationsschrift oder nach Verzicht gemäß § 5 Abs. 2 wird das Thema des wissenschaftlichen Vortrages von der Habilitationskommission aus drei von der Bewerberin oder dem Bewerber gemachten, sich voneinander wesentlich unterscheidenden Vorschlägen ausgewählt und ein Termin für Vortrag und Kolloquium anberaumt. Das Kolloquium soll sich an den Vortrag anschließen. Die Dekanin oder der Dekan teilt der Bewerberin oder dem Bewerber den Termin und das Thema des wissenschaftlichen Vortrages zwei Wochen vorher mit.

(2) Der wissenschaftliche Vortrag soll ein wesentliches Problem des gewählten Fachgebietes außerhalb der Habilitationsschrift so behandeln, dass er auch für Vertreterinnen und Vertreter anderer Fächer der Fakultät verständlich ist. Er dauert 45 Minuten. In dem Kolloquium soll die

Bewerberin oder der Bewerber ihren oder seinen Vortrag gegenüber etwaigen Einwendungen verteidigen und außerdem zeigen, dass sie oder er auch mit anderen Problemen des engeren und weiteren Fachgebietes hinreichend vertraut ist. Das Kolloquium soll 45 Minuten dauern.

(3) Vortrag und Kolloquium finden in Anwesenheit der Habilitationskommission vor der Fakultät statt. Die Professorinnen und Professoren sowie die habilitierten Mitglieder und habilitierten Angehörigen sowie die Mitglieder der Fakultäten der Technischen Universität Clausthal sind einzuladen. Anderen Habilitanden der Technischen Universität Clausthal kann auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission (Dekanin oder Dekan der Fakultät) die Anwesenheit während des wissenschaftlichen Vortrages und des Kolloquiums gestattet werden.

(4) Nach dem Kolloquium entscheidet die Habilitationskommission über das Ergebnis dieses Leistungsabschnittes. Mit der Entscheidung des Bestehens ist die Bewerberin oder der Bewerber zur öffentlichen Probevorlesung zugelassen, andernfalls ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.

§ 8 Probevorlesung

(1) Nach der Zulassung zur öffentlichen Probevorlesung wird von der Habilitationskommission aus drei von der Bewerberin oder dem Bewerber gemachten, sich wesentlich voneinander unterscheidenden Vorschlägen das Thema ausgewählt und der Termin für die Probevorlesung anberaumt.

(2) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Thema und den Termin der Probevorlesung zwei Wochen vorher mit. Die Dekanin oder der Dekan lädt zur Probevorlesung die Präsidentin oder den Präsident und durch Anschlag alle anderen Mitglieder und Angehörigen der Technischen Universität Clausthal ein.

(3) Die Probevorlesung soll als studiengangbezogene Lehrveranstaltung von 45 Minuten Dauer durchgeführt werden. Die Habilitandin oder der Habilitand muss zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein aktuelles wissenschaftliches Thema aus ihrem oder seinem Fachgebiet vor Studierenden verständlich darzustellen.

§ 9 Vollziehung der Habilitation

(1) Im Anschluss an die Probevorlesung entscheidet die Habilitationskommission über das Ergebnis dieses Leistungsabschnittes. Im Falle des Bestehens stellt die Fakultät durch die Dekanin oder den Dekan auf Grund dieser Entscheidung der Kommission die Befähigung i. S. von § 1 fest. Die Fakultät verleiht daraufhin den Titel der „Privatdozentin“ oder des „Privatdozenten“ verbunden mit der *venia legendi* und den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors; andernfalls ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.

(2) Die Dekanin oder der Dekan gibt der Bewerberin oder dem Bewerber im Beisein der Habilitationskommission das Ergebnis des Habilitationsverfahrens bekannt und legt ihr oder ihm die Entscheidungsgründe dar.

(3) Die Dekanin oder der Dekan fertigt der Bewerberin oder dem Bewerber eine Urkunde über die Verleihung des Titels "Privatdozentin" oder "Privatdozent" und über die Berechtigung zur Führung des auf die Habilitation hinweisenden Zusatzes "habil." zu ihrem oder seinem bereits erworbenen Doktorgrad aus.

Die Urkunde muss enthalten:

1. die wesentlichen Personalien der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. das Gebiet, auf dem die Habilitationsleistungen erbracht wurden und für das die *Venia legendi* erteilt wird,

3. den Tag der Zuerkennung der Venia legendi,
4. die eigenhändige Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten und der Dekanin oder des Dekans mit dem Siegel der Hochschule.

Die Dekanin oder der Dekan händigt der Bewerberin oder dem Bewerber die Urkunde nach der Erfüllung der Voraussetzungen des § 10 aus. Erst mit der Aushändigung der Urkunde ist die Habilitation rechtswirksam und die in § 1 beschriebene Rechtsstellung begründet.

(4) Die Lehrbefugnis stellt keine Betrauung der Habilitierten mit der selbständigen Vertretung ihres Faches in Forschung und Lehre dar. Rechte und Pflichten aus einem eventuell bestehenden Dienstverhältnis zur Technischen Universität Clausthal werden durch die Lehrbefugnis nicht berührt. Darauf sind wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben bei Aushändigung der Habilitationsurkunde schriftlich hinzuweisen.

§ 10

Druck der Habilitationsschrift

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber eine Habilitationsschrift vorgelegt ist sie oder er verpflichtet, ihre oder seine Habilitationsschrift in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber kann diese Verpflichtung dadurch erfüllen, dass sie oder er entweder

1. 40 Exemplare der Habilitationsschrift nach den Vorschriften der Deutschen Bibliothek oder
2. fünf Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, oder
3. drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 40 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches, oder
4. innerhalb eines Jahres eine elektronische Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind und sechs Ausdrücke der Originalfassung als Druckfassung (Multimedia – Elemente, die nicht ausgedruckt werden können, sind den Druckfassungen in elektronischer Form als Beilagen hinzuzufügen) nach Vollziehung der Habilitation an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät unentgeltlich abliefern. Mit Genehmigung der Fakultät kann die Habilitationsschrift in gekürzter Fassung gedruckt und abgeliefert werden.

Die als Eigendruck oder in der maschinenschriftlichen Originalfassung abzuliefernden Exemplare müssen auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft gebunden sein. In den Fällen der Nr. 1., 3. und 4. überträgt die Bewerberin oder der Bewerber der Technischen Universität Clausthal das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von der Habilitationsschrift herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.“

(3) Unter besonderen Umständen kann die Fakultät auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers eine längere als die in Absatz 2 geregelte Abgabefrist festsetzen. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch die Vollziehung der Habilitation erworbenen Rechte.

(4) Falls eine Zusammenfassung gemäß § 5 Absatz 2 vorgelegt wurde, ist diese mit den dazugehörigen Veröffentlichungen in der Bibliothek der Technischen Universität Clausthal zu hinterlegen.

§ 11 Wiederholung der Habilitation

(1) Eine Wiederholung des Habilitationsverfahrens ist nur in Ausnahmefällen und mit einer Frist von mindestens einem Jahr nach erfolglos beendetem Habilitationsverfahren statthaft. Das Verfahren wird dann so durchgeführt, als ob die Bewerberin oder der Bewerber das erste Mal ein Habilitationsgesuch einreicht. Im übrigen gelten die Besonderheiten nach Absatz 2.

(2) Die Zulassung zur Wiederholung, insbesondere die Erlaubnis zur Wiedervorlage der im ersten Verfahren eingereichten Habilitationsschrift und die Befreiung von einer Wiederholung des wissenschaftlichen Vortrages mit anschließendem Kolloquium bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder gefassten Beschlusses der Fakultät.

§ 12 Umhabilitation

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die an der Technischen Universität Clausthal eine Lehrbefugnis für ein Fachgebiet erwerben wollen, für das sie die Lehrbefugnis durch Habilitation einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bereits erworben haben, können durch Beschluss der Habilitationskommission die Habilitationsleistungen nach § 5 Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wurde die Habilitationsleistung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 erlassen, so muss die Bewerberin oder der Bewerber eine öffentliche Antrittsvorlesung halten. Hiermit ist dann das Umhabilitationsverfahren abgeschlossen.

(3) Die oder der Umhabilitierte erhält oder behält den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors und ist berechtigt, den Titel "Privatdozentin" oder "Privatdozent" zu führen. Die Dekanin oder der Dekan fertigt ihr oder ihm eine Urkunde gemäß § 9 Abs. 3 aus.

(4) Mit der Umhabilitation verzichtet die Privatdozentin oder der Privatdozent auf die Lehrbefugnis für das gleiche Fachgebiet an der bisherigen Hochschule.

§ 13 Entzug des akademischen Grades einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors

(1) Die Verleihung des akademischen Grades einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors kann zurückgenommen werden, wenn die ihr zugrunde liegenden Hochschulprüfungen nachträglich für nicht bestanden erklärt werden. Dies gilt entsprechend, wenn die Verleihung durch Täuschung über sonstige Voraussetzungen, durch Drohung oder Bestechung erlangt worden ist.

(2) Die zuständige Fakultät kann die Verleihung des Hochschulgrades außer in den Fällen des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch dann widerrufen, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Hochschulgrad verliehene Würde verletzt hat, insbesondere durch eine Straftat, oder wenn sie oder er den mit dem Hochschulgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat. Eine Straftat darf nur nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes berücksichtigt werden.

§ 14

Allgemeine Verfahrensbestimmungen und Rechtsmittelbelehrung

- (1) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Entscheidungen in der Fakultät und der Habilitationskommission mit Mehrheit beschlossen.
- (2) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (3) Über jeden gemäß dieser Ordnung gefassten Beschluss der Habilitationskommission und der Fakultät ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Dekanin oder dem Dekan und von der oder dem die Niederschrift anfertigenden Professorin oder Professor zu unterzeichnen ist.
- (4) Stimmenthaltungen sind bei Entscheidungen über die Habilitationsleistungen unzulässig.
- (5) Entscheidungen, mit denen die Zulassung zum Habilitationsverfahren abgelehnt oder das Habilitationsverfahren ohne Verleihung des akademischen Grades beendet oder die Zulassung zur Wiederholung abgelehnt werden, bedürfen der schriftlichen Begründung und müssen der Bewerberin oder dem Bewerber zugestellt werden. Die Bescheide müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten und werden von der Dekanin oder dem Dekan unterschrieben. Über Widersprüche entscheidet die Fakultät nach Stellungnahme der Habilitationskommission.
- (6) Nach Abschluss des Verfahrens hat die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, in die Habilitationsakten einschließlich der Gutachten Einsicht zu nehmen, wobei sie oder er Vertraulichkeit zu wahren hat.

§ 15

Anzeigen

Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät zeigt dem MWK sowie der Präsidentin oder dem Präsident der Technischen Universität Clausthal unter Beifügung einer Abschrift der Habilitationsurkunde die Verleihung des akademischen Grades der habilitierten Doktorin oder des habilitierten Doktors an. Alle in § 14 Abs. 3 genannten Entscheidungen sind der anderen Fakultät der Technischen Universität Clausthal und den anderen deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen mitzuteilen.

§ 16

Übergangsregelungen

- (1) Habilitationsverfahren, für die der Antrag auf Zulassung bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung gestellt worden ist, werden nach der bisherigen Habilitationsordnung durchgeführt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber dies wünscht.
- (2) Auf ihren Antrag erhalten Frauen, die nach den bisher geltenden Regelungen für das Habilitationsverfahren den akademischen Grad eines habilitierten Doktors erhalten haben, den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin.

§ 17

Voraussetzungen der Verleihung des akademischen Titels ‚Außerplanmäßige Professorin‘ oder ‚Außerplanmäßiger Professor‘

- (1) Der akademische Titel ‚Außerplanmäßige Professorin‘ oder ‚Außerplanmäßiger Professor‘ kann vom Präsidium für die Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre an der Technischen Universität Clausthal verliehen werden an
 1. Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, die die Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Satz 2 NHG erfüllen und die nach Beendigung ihres Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses nicht als Professorin oder Professor weiterbeschäftigt werden oder

2. andere Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, wenn sie eine mehrjährige erfolgreiche Lehrtätigkeit an der Technischen Universität Clausthal nachweisen.

(2) Im Falle des Abs. 1 Ziff. 1 bedarf es des Antrags der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors.

(3) Im Falle des Abs. 1 Ziff. 2 ist der Antrag des fachlich zuständigen Fakultätsrats der Technischen Universität Clausthal erforderlich.

§ 18 **Verfahren nach § 17 Abs. 1 Ziff. 2**

(1) Bevor der Fakultätsrat seinen Antrag stellt, prüft er, ob die Voraussetzungen zur Titelverleihung nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz vorliegen. Dabei ist die mehrjährige erfolgreiche und selbständige Lehrtätigkeit an der Technischen Universität Clausthal für das Fach, in dem die Lehrbefähigung durch den Abschluss der Habilitation erworben worden ist, maßgeblich. Mehrjährigkeit nach Satz 2 ist in der Regel ab dem achten Semester gegeben. Bei außergewöhnlichen, hervorragenden Leistungen in der Lehre ist eine Verkürzung bis auf vier Semester möglich. Der nachzuweisende Mindestumfang beträgt im Durchschnitt zwei Lehrveranstaltungsstunden (LVS) pro Semester. Die Definition der LVS richtet sich nach der Niedersächsischen Lehrverpflichtungsverordnung.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 2 geforderte selbständige Lehrtätigkeit kann durch Lehraufträge und unentgeltliche Titellehre und bei Beschäftigten nach § 31 NHG nur außerhalb des Hauptamtes erbracht werden. § 1 Absatz 1 Satz 6 ist zu beachten. Der Nachweis der erfolgreichen selbständigen Lehrtätigkeit ist von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gegenüber dem Fakultätsrat durch geeignete Unterlagen zu erbringen.

(3) Die erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit ist durch das zuständige Dekanat gutachterlich zu bestätigen. In dem Gutachten sind die Ergebnisse der Lehrevaluation ausreichend zu würdigen. Der Antrag ist eingehend durch den Fakultätsrat zu begründen.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

- Lebenslauf mit Qualifikationsnachweisen (insbesondere Promotions- und Habilitationsurkunde),
- Liste der nachgewiesenen selbständigen Lehrleistungen.

§ 19 **Dauer und Widerruf der Befugnis zur Führung des Titels**

(1) Die Befugnis, den Titel 'Außerplanmäßige Professorin' bzw. 'Außerplanmäßiger Professor' zu führen, hat folgende Voraussetzungen:

1. In jedem Studienjahr bietet die Person mindestens zwei Lehrveranstaltungen von insgesamt zwei LVS an und
2. die jeweilige Studiendekanin oder der jeweilige Studiendekan der Fakultät bestätigt dies gegenüber dem zuständigen Dekanat.

(2) Möchte die apl. Professorin oder der apl. Professor seine Titellehre ein Semester unterbrechen, ist dies der Fakultät rechtzeitig anzuzeigen und von der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu genehmigen. Eine längere Unterbrechung der Lehrtätigkeit ist nur mit Genehmigung der Studiendekanin oder des Studiendekans und des Dekanats zulässig. Die Studiendekanin oder der Studiendekan wirkt darauf hin, dass die Lehre im darauf folgenden Studienjahr wieder aufgenommen wird, wenn zwei Semester in Folge keine selbständige Lehre durchgeführt wurde.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann das Verfahren zum Widerruf der Führung des Titels ‚Außerplanmäßige Professorin‘ oder ‚Außerplanmäßiger Professor‘ einleiten, wenn nach

einer bewilligten Unterbrechung für zwei Semester die selbstständige Lehre nicht wieder aufgenommen wird. Das Präsidium widerruft auf Antrag der Studiendekanin oder des Studiendekans die Befugnis, den Titel zu führen, mit Wirkung für die Zukunft und informiert die Betroffene oder den Betroffenen und die Fakultät.

§ 20

Betrauung mit der selbstständigen Vertretung des Faches

(1) Weder die Verleihung des Titels 'Privatdozentin' bzw. 'Privatdozent' noch 'Außerplanmäßige Professorin' bzw. 'Außerplanmäßiger Professor' beinhalten die Betrauung mit der selbstständigen Vertretung des jeweiligen Faches.

(2) Die Betrauung im Sinne von § 16 Abs. 2 Satz 5 NHG erfolgt an der Technischen Universität Clausthal aufgrund eines berufungsähnlichen Verfahrens und erfordert einen gesonderten schriftlichen Rechtsakt. Näheres zum Verfahren regelt das Präsidium im Benehmen mit den Fakultäten in einer Richtlinie.

§ 21

Übergangsregelung

Abweichend von § 18 Abs. 2 können bis zum WS 2010/2011 Kandidatinnen und Kandidaten vom Erfordernis der erbrachten selbständigen Lehre mit einer befürwortenden Stellungnahme der Fakultät ausgenommen werden, wenn erfolgreich qualifizierte Lehre kontinuierlich seit dem WS 2003/2004 angeboten wurde. Die Stellungnahme soll qualitativ mit einer Bestätigung im Sinne von § 18 Abs. 3 vergleichbar sein. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Anwendbarkeit dieser Übergangsregelung ist der Zeitpunkt des Antrags nach § 18 Abs. 1.

§ 22

In-Kraft-Treten

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Habilitationsordnung (Bek. vom 5.11.1979, Nds. MBl. S. 1903), geändert durch Bek. vom 24.8.1982 (Nds. MBl. S. 1520), außer Kraft.